

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz»

Bu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Duerstraße Nr. 8) und Dresden (bei G. Höfner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr.

Preis für das Vierteljahr 2 Rgr.; für ein einzelnes Num. 1 Rgr.

Die neuesten Versuche zur deutschen Pressgesetzgebung.

(Siehe Art. I. in Nr. 324.)

* Dresden, 27. Juni. Es ist gewiss, daß der Pressfreiheit gewisse formelle Vorschriften zur Seite gesetzt werden müssen, durch welche die Bestrafung Derjenigen ermöglicht wird, die durch ein Presserzeugniß das öffentliche oder ein Privatinteresse widerrechtlich verletzen. Eine in jedem Pressgesetz nöthige Vorschrift ist daher zunächst das Verlangen, daß jedes für die allgemeine Verbreitung im Buch- und Kunsthandel bestimmte Erzeugniß den Namen des Urhebers und Verlegers oder wenigstens den des Leptern angeben solle. Geschäftlich wird dies dem Sortimentshändler eine Bequemlichkeit sein; außerdem aber erwächst daraus dem Schriftstellerthum selbst der Vortheil, daß die Uebersetzung des Büchermarktes mit den traurigen Artikeln der Binteliteratur einigermaßen gehemmt wird. Auch wird der schädliche Gebrauch geheimer Pressen dadurch ausgeschlossen. Ist dann mit Namensnennung des Verlegers das Presserzeugniß zur Veröffentlichung fertig, so mag die Handlung immerhin angehalten sein, ein Exemplar gleichzeitig mit der Ausgabe an das Publicum an die Staatsbehörde einzuliefern. Die gleichzeitige Einlieferung ist hier natürlich unerlässliche Bedingung; denn wollte man die Verbreitung der Schrift durch die Hinterlegung bei der Polizei auch nur eine Secunde aufhalten, so würde das Princip der Vorbeugungsmaßregeln in einer Weise in die Gesetzgebung aufgenommen werden, die sich dem Wesen nach von der frühern öffentlichen Censur nicht unterscheidet, die Interessen des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes aber noch empfindlicher verletzte als jene. Dies schien bei Berathung von §. 20 des sächsischen Pressgesetzes selbst der conservative Pair v. Weld anzuerkennen und für einen Antrag des Grafen Solms, wonach von jedem Journal ein Exemplar an die Polizei abgegeben werden sollte, bevor die Ausgabe an die Abonnenten erfolge, fanden sich in der ganzen I. Kammer am 14. Nov. 1850 nicht mehr als drei Stimmen, den Antragsteller mit eingerechnet. In Frankreich, wo nach Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Oct. 1814 der Drucker ein Exemplar des Presserzeugnisses an die Polizeibehörde abgeben mußte, ehe er das Werk dem Verleger übergeben durfte, ließ man diese Bestimmung, die jedoch nach Art. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 sich auf Journale nicht bezog, selbst nach Aufhebung der Censur durch Art. 7 der revidirten Charte bestehen; in unser Pressgesetz ist dagegen das gerechte Erforderniß einer gleichzeitigen Hinterlegung für alle Presserzeugnisse ohne Unterschied aufgenommen worden.

Zwei vielbesprochene Steine des Anstoßes in den neuern Pressgesetzen sind die Cautionen und die Entziehung des Postdebit's. Frankreich, das gegen die Freiheit mindestens ebenso Vieles als für dieselbe erkunden hat, gebührt auch die Ehre, „in einer plutokratischen Periode seiner Gesetzgebung“ die Cautionen erfunden zu haben. In der Regel werden dieselben nicht vom rechtlichen, sondern vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus vertheidigt. Nun ist es zwar gewiss, daß durch die Cautionsforderung manches Blatt zu Grabe geführt oder vom Entstehen zurückgeschreckt wird; allein die Präsumtion streitet nicht so ohne Weiteres dafür, daß dies nothwendig im Interesse der staatlichen Wohlfahrt geschehe. Die schlechten Blätter, die von Skandalen aller Art leben, haben fast immer (eine sehr erfreuliche Ausnahme erleben wir allerdings in Sachsen) einen unverhältnißmäßig großen Leserkreis; aber auch die Ausnahmen sterben nicht an der Cautionsforderung, denn wir haben ja merkwürdige Beispiele gesehen, welcher persönlichen Aufopferung in den extremen Parteien Einzelne fähig sind. Die Zweckmäßigkeit der Cautionen wird sich daher fast nur gegenüber den kleinern, schlechten Localblättern bewähren, die ohne Ausnahme von dem Ideal einer solchen Ortszeitung, wie es Möser vor fast hundert Jahren im Osnadbrücker Wochenblatt aufgestellt hat, weit entfernt sind. Allein durch die Cautionsforderung kann die Localpresse nur unterdrückt, nicht aber gebessert werden, und da sie den Behörden zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen deßungeachtet ein Bedürfnis ist, das mit dem Interesse der gewerbetreibenden Provinzialen zusammenfällt, so würde die Cautionsforderung, was noth thut, doch nicht erreichen helfen. Will aber die Regierung durch die Localbehörden auf Gebung einzelner Ortsblätter hinwirken, dann kann auch das zu stark wirkende Mittel der Cautionen entbehrt werden. Auf jeden Fall entspricht der durch sie gewonnene Vortheil nicht den Mähen, die man zu ihrer Vertheidigung hat aufwenden müssen. Denn wenn man selbst von der Schwierigkeit einer rechtlichen Begründung des Cautionsystems absieht, bleibt eben selbst seine Zweckmäßigkeit sehr zweifelhaft und die bei Vertheidigung desselben sehr beliebte Annahme, daß der Staat durch die Cautionsforderung eine gewisse Bürgschaft erhalten soll, es werde die Herausgabe

von Zeitungen nur von Bemittelten unternommen werden und in einem weniger revolutionären Sinne erfolgen, hat sich seit der Existenz des Presscautionsystems genugsam als falsch erwiesen. „Das Geld“, sagt der jenenser fachverständige Briefsteller „an einen deutschen Bureaukraten“, „hat und gibt keine Bestimmung; wo etwas zu verdienen ist, da fliehet es hin.“ Um aber die kleine Localpresse zu bessern, schlägt derselbe geradezu vor, ihr vermittelst der Ortsbehörden die Politif, der sie doch nicht gewachsen ist, ganz zu entziehen. Um ihre Spalten zu füllen, gibt es Gegenstände genug, die an die Stelle des meist ohne Quellenangabe aus einem Dupend Zeitungen angefertigten politischen Sammelsturms zu setzen wäre, z. B. Gemeinbeangelegenheiten, wohlthätige Zwecke, geschichtliche Rückblicke; den größern Zeitungen, die ihre Originalcorrespondenzen bezahlen müssen, würde dadurch der Markt geöffnet. Indessen sind neue und bedenkliche Schwierigkeiten, die sich an solch eine Maßregel knüpfen würden, nicht zu verkennen. Der Bericht zum großherzoglich hessischen Pressgesetzentwurf streicht alle auf Cautions bezüglichen Artikel.

Auch bei der Entziehung des Postdebit's tritt der rechtliche Standpunkt zurück. Erwägungen, wie: daß die Post eine zur Beforgung von Transporten „mit starken Privilegien“ ausgestattete Staatsanstalt ist und daß sie deshalb allen Staatsbürgern in gleicher Weise im Umfang ihres Geschäftskreises dienen muß; Erwägungen ferner, wie: daß die präsumirten künftigen Verbrechen eines Zeitungsschreibers ebenso wenig einer Bestrafung unterliegen können, wie künftige Verbrechen überhaupt, werden gern unwiderlegt bei Seite geschoben und mit dem vielleicht bestechenden Bemerkens beantwortet, daß man sich doch anerkannt Zeitschriften denken könne, die subversive Tendenzen befolgten, ohne daß sie zu gesetzlichem Einschreiten Anlaß gäben und daß der Staat ein anderes Mittel nicht habe, sich gegen dieselben zu schützen, als die Entziehung des Postdebit's. Als in der sächsischen I. Kammer eine Aeußerung in diesem Sinne vom Ministerialrath aus gethan ward, fragte ein Mitglied, ob man denn auch solche Menschen auf den Staatseisenbahnen nicht befördern wolle, die, ohne daß man ihnen auf den Hals könne, der Regierung gefährlich erschienen? Zu dieser Folgerung lächelte die Kammer und doch ist sie wirklich eine Folgerung.

Am heftigsten erklärt sich der jenenser Briefsteller gegen eine etwaige Gewerbeentziehung des Buchhändlers. Auf diesem Gebiete folgen wir ihm nicht; aber Das mag erwähnt sein, daß das Bundesgesetz vom 20. Sept. 1820, das durch den Beschluß vom 16. Aug. 1824 bis zum Zustandekommen eines definitiven Pressgesetzes in Kraft bleiben sollte, doch nur bestimmt hat, es dürfe der Redacteur einer unterdrückten Zeitung in den nächsten fünf Jahren bei keiner andern Redaction zugelassen werden. Freilich ist es in vorwärtlichen Zeiten auch vorgekommen, daß in einzelnen Ländern gleich die sämmtlichen Verlagsartikel einer Buchhandlung oder die sämmtlichen (noch nicht erschienenen) Schriften eines Schriftstellers verboten wurden! In Sachsen ist nach §. 31 des Gesetzes vom 14. März 1851 unter Umständen zeitweilige, ja gänzliche Entziehung des Gewerbebefugnisses möglich.

Unter den Mitteln, die Presse im Allgemeinen zu heben, ist ein Hinweis des fachverständigen Verfassers der sechs Briefe von besonderer Wichtigkeit. Indem derselbe nämlich der Bedeutung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler gedenkt, macht er zugleich darauf aufmerksam, daß diesem und ähnlichen freien Vereinen, so lange sie nicht vom Staate anerkannt seien, so lange der Staat ihnen nicht das Recht der Prüfung ihrer angehenden Gewerbsgenossen einräume und nicht alle nöthige Mitglieder des betreffenden Vereins zu werden, die rechte Kraft zu Erreichung ihrer gewerblichen und stitlichen Zwecke fehle und daß sie als freie Vereine nicht im Stande seien, dem Staate die Bürgschaften strenggesetzlichen Verfahrens und selbstgeübter Polizei unter ihren Mitgliedern zu bieten, die ihm wünschenswerth sein müßte. Im Jahre 1847 hatte Preußen in seinem Bundesgesetzentwurf ein Bundesyndicat zur Beaufsichtigung des Buchhandels vorgeschlagen. Hieran anknüpfend wünscht der Verfasser der sechs Briefe eine Bundesbehörde für den Buchhandel, die sich auf Erfüllung gesetzmäßiger Ordnung in den äußern Formen und der Organisation des Buchhandels zu beschränken, die zugleich aber auch als Vermittlerin für die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Literatur und der Buchhändlercorporationen zwischen diesen und der Bundesgewalt zu dienen hätte. Der weitem Ausführung dieser Idee, die augenfällig starke Lichtseiten hat, zu folgen, würde an diesem Orte zu weit führen; nur Das mag in Kürze erwähnt sein, daß in ihr geeignete Mittel zur Förderung des soliden und Waffen zur legalen Unterdrückung des unsoliden Buchhandels geboten sind. Unter der Regie dieses Bundesyndi-